



Erläuterung zu den technischen Möglichkeiten der Stimmzettelbefüllung der Online-Wahl über den Dienstleister POLYAS GmbH

Auf dem Stimmzettel werden die jeweils geltenden Wahlregeln beschrieben:

Sie haben nun die Möglichkeit, Ihre Auswahl zu treffen. Bitte beachten Sie die Wahlregeln. Diese können Sie dem Stimmzettel entnehmen.

STIMMZETTEL zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER in den SENAT der Hochschule Landshut

Anzahl zu vergebender Stimmen: 1

Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme** und kann unter den unten aufgeführten Bewerber/innen frei auswählen (Personenwahl).

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Anklicken eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt.

Vergibt die wahlberechtigte Person mehr Stimmen, als ihr zustehen, ist der Stimmzettel ungültig. Nicht vergebene Stimmen verfallen.

	Name	Vorname	Fakultät
☐	Bewerberin	Eins	Soziale Arbeit
☐	Bewerberin	Zwei	Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
☐	Bewerber	Drei	Maschinenbau

Stimmabgabe prüfen

Nach Setzen des bzw. der Häkchen wird die Stimmabgabe durch Klicken auf „Stimmabgabe prüfen“ nochmals zur Überprüfung angezeigt und kann sodann über „Verbindliche Stimmabgabe“ endgültig abgesendet oder über „Auswahl korrigieren“ nochmals abgeändert werden.

Ihre Auswahl wird Ihnen hier zur Bestätigung angezeigt. Sie können Ihre Auswahl korrigieren oder die Stimmabgabe bestätigen. Solange Sie noch nicht auf den Button "Verbindliche Stimmabgabe" geklickt haben, können Sie die Stimmabgabe jederzeit abbrechen. Ihre Vorauswahl wird in diesem Fall nicht zwischengespeichert. Wenn Sie Ihre Stimme jetzt verbindlich abgeben, wird diese wie folgt gezählt:

STIMMZETTEL zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER in den SENAT der Hochschule Landshut

Anzahl zu vergebender Stimmen: 1

Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme** und kann unter den unten aufgeführten Bewerber/innen frei auswählen (Personenwahl).

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Anklicken eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt.

Vergibt die wahlberechtigte Person mehr Stimmen, als ihr zustehen, ist der Stimmzettel ungültig. Nicht vergebene Stimmen verfallen.

	Name	Vorname	Fakultät
☐	Bewerberin	Eins	Soziale Arbeit
☒	Bewerberin	Zwei	Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
☐	Bewerber	Drei	Maschinenbau

Auswahl korrigieren

Verbindliche Stimmabgabe

Sofern **keine Stimme** vergeben wird, weist das Programm nach Klicken auf „Stimmabgabe prüfen“ hierauf hin. Der Stimmzettel kann trotzdem über „Verbindliche Stimmabgabe“ abgesendet werden und wird gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Wahlordnung als **ungültig gewertet**.

Alternativ kann die fehlende Stimmabgabe über „Auswahl korrigieren“ berichtigt werden.

Ihre Auswahl wird Ihnen hier zur Bestätigung angezeigt. Sie können Ihre Auswahl korrigieren oder die Stimmabgabe bestätigen. Solange Sie noch nicht auf den Button "Verbindliche Stimmabgabe" geklickt haben, können Sie die Stimmabgabe jederzeit abbrechen. Ihre Vorauswahl wird in diesem Fall nicht zwischengespeichert. Wenn Sie Ihre Stimme jetzt verbindlich abgeben, wird diese wie folgt gezählt:

✖ Insgesamt: Zu wenige Stimmen - Stimmzettel wird als ungültig durch Wahlregelverletzung gewertet.

STIMMZETTEL zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER in den SENAT der Hochschule Landshut

Anzahl zu vergebender Stimmen: 1

Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme** und kann unter den unten aufgeführten Bewerber/innen frei auswählen (Personenwahl).

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Anklicken eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt.

Vergibt die wahlberechtigte Person mehr Stimmen, als ihr zustehen, ist der Stimmzettel ungültig. Nicht vergebene Stimmen verfallen.

✖ Wahloptionen/Kandidat:innen dieser Liste: Zu wenige Stimmen - Stimmzettel wird als ungültig durch Wahlregelverletzung gewertet.

	Name	Vorname	Fakultät
☐	Bewerberin	Eins	Soziale Arbeit
☐	Bewerberin	Zwei	Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
☐	Bewerber	Drei	Maschinenbau

Auswahl korrigieren

Verbindliche Stimmabgabe

Werden **mehr Stimmen vergeben als** der bzw. dem Wahlberechtigten **zustehen**, weist das Programm nach Klicken auf „Stimmabgabe prüfen“ hierauf hin. Der Stimmzettel kann trotzdem über „Verbindliche Stimmabgabe“ abgesendet werden und wird gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 Wahlordnung als **ungültig gewertet**.

Alternativ kann die Stimmabgabe über „Auswahl korrigieren“ berichtigt werden.

Ihre Auswahl wird Ihnen hier zur Bestätigung angezeigt. Sie können Ihre Auswahl korrigieren oder die Stimmabgabe bestätigen. Solange Sie noch nicht auf den Button "Verbindliche Stimmabgabe" geklickt haben, können Sie die Stimmabgabe jederzeit abbrechen. Ihre Vorauswahl wird in diesem Fall nicht zwischengespeichert. Wenn Sie Ihre Stimme jetzt verbindlich abgeben, wird diese wie folgt gezählt:

✖ Insgesamt: Zu viele Stimmen - Stimmzettel wird als ungültig durch Wahlregelverletzung gewertet.

STIMMZETTEL zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER in den SENAT der Hochschule Landshut

Anzahl zu vergebender Stimmen: 1

Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme** und kann unter den unten aufgeführten Bewerber/innen frei auswählen (Personenwahl).

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Anklicken eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt.

Vergibt die wahlberechtigte Person mehr Stimmen, als ihr zustehen, ist der Stimmzettel ungültig. Nicht vergebene Stimmen verfallen.

✖ Wahloptionen/Kandidat:innen dieser Liste: Zu viele Stimmen - Stimmzettel wird als ungültig durch Wahlregelverletzung gewertet.

	Name	Vorname	Fakultät
☒	Bewerberin	Eins	Soziale Arbeit
☐	Bewerberin	Zwei	Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
☒	Bewerber	Drei	Maschinenbau

Auswahl korrigieren

Verbindliche Stimmabgabe

BESONDERHEIT BEI LISTENWAHL -> gilt bei den Hochschulwahlen 2023 für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** für den **Senat**

Sie haben nun die Möglichkeit, Ihre Auswahl zu treffen. Bitte beachten Sie die Wahlregeln. Diese können Sie dem Stimmzettel entnehmen.

STIMMZETTEL zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen HOCHSCHULEHRERINNEN UND HOCHSCHULEHRER in den SENAT der Hochschule Landshut

Anzahl zu vergebender Stimmen: 6

Jede wahlberechtigte Person hat sechs Stimmen. Sie kann einen Wahlvorschlag durch Anklicken des entsprechenden Wahlvorschlags unverändert annehmen oder innerhalb eines Wahlvorschlags in der ihr zustehenden Stimmenzahl (also 6) einzelnen Bewerber/innen bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). Sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerber/innen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl (also 6) bis zu drei Stimmen geben.

Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen nur für Bewerber/innen abgeben, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. EIN PANASCHIEREN IST DAMIT **NICHT MÖGLICH!**

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Anklicken eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen und/oder welchen Wahlvorschlag sie wählt.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Ankreuzen von Personen angenommen, werden den Bewerber/innen dieser Vorschlagsliste in der Reihenfolge ihrer Benennung je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl (also 6) zugerechnet.

Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerber/innen eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerber/innen innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zu Gute kommt.

Vergibt die wahlberechtigte Person mehr Stimmen, als ihr zustehen, ist der Stimmzettel ungültig.

Anzahl zu vergebender Stimmen: 6

Liste 1				
	Titel	Name	Vorname	Fakultät
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Eins	Soziale Arbeit
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerberin	Zwei	Interdisziplinäre Studien
☐ ☐ ☐	Prof.	Bewerber	Drei	Maschinenbau
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Vier	Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerberin	Fünf	Informatik
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Sechs	Betriebswirtschaft
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Sieben	Betriebswirtschaft

Anzahl zu vergebender Stimmen: 6

Liste 2				
	Titel	Name	Vorname	Fakultät
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerberin	Eins	Maschinenbau
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Zwei	Soziale Arbeit
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Drei	Interdisziplinäre Studien
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Vier	Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerberin	Fünf	Betriebswirtschaft
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Sechs	Informatik

Stimmabgabe prüfen

Hier wurden mehrere Wahlvorschlagslisten eingereicht, die auf dem Stimmzettel untereinander angezeigt werden. Im Beispiel wurden 2 Wahlvorschlagslisten eingereicht:

ein Wahlvorschlag, der mit „Liste 1“ benannt ist und

ein Wahlvorschlag, der mit „Liste 2“ benannt ist.

Hierbei gelten nach § 11 Abs. 4 Wahlordnung iVm Art. 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayHIG folgende Wahlregeln:

Jede wahlberechtigte Person hat sechs Stimmen. Sie kann **einen** Wahlvorschlag (**im Beispiel also entweder Liste 1 ODER Liste 2**) durch Anklicken des entsprechenden Wahlvorschlages unverändert annehmen oder innerhalb eines Wahlvorschlages in der ihr zustehenden Stimmenzahl (also 6) einzelnen Bewerber/innen bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). Sie kann auch **einen** Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlages einzelnen Bewerber/innen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl (also 6) bis zu drei Stimmen geben.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Anklicken eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen und/oder welchen Wahlvorschlag sie wählt.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Ankreuzen von Personen angenommen (durch ein „Listenkreuz“) werden den Bewerber/innen dieser Vorschlagsliste in der Reihenfolge ihrer Benennung je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl (also 6) zugerechnet.

Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerber/innen eines Wahlvorschlages weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag (durch ein „Listenkreuz“) kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerber/innen innerhalb des Wahlvorschlages in der Reihenfolge ihrer Benennung zu Gute kommt.

Die sechs, in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu vergebenden Sitze für den Senat, teilen sich gemäß § 19 Abs. 2 Wahlordnung auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) auf. Dazu werden die Zahlen der **gültigen** Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge (im Beispiel Liste 1 und Liste 2) entfallen sind (unabhängig davon, ob ein „Listenkreuz“ gesetzt wird oder nur Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag angehakt werden), nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

Vergibt die wahlberechtigte Person mehr Stimmen, als ihr zustehen, ist der Stimmzettel ungültig.

Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen nur für Bewerber/innen abgeben, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. Im Beispiel also Bewerber/innen der Liste 1 ODER der Liste 2. EIN PANASCHIEREN (d.h. ein Verteilen der Stimmen auf Bewerber/innen aus verschiedenen Wahlvorschlägen) IST DAMIT NICHT MÖGLICH!

Werden davon abweichend Stimmen auf BEIDEN Wahlvorschlägen vergeben, wird der Stimmzettel nach § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 Wahlordnung ALS UNGÜLTIG GEWERTET. Das Programm weist Sie darauf nach Klicken auf „Stimmabgabe prüfen“ allerdings NICHT hin!

Ihre Auswahl wird Ihnen hier zur Bestätigung angezeigt. Sie können Ihre Auswahl korrigieren oder die Stimmabgabe bestätigen. Solange Sie noch nicht auf den Button "Verbindliche Stimmabgabe" geklickt haben, können Sie die Stimmabgabe jederzeit abbrechen. Ihre Vorauswahl wird in diesem Fall nicht zwischengespeichert. Wenn Sie Ihre Stimme jetzt verbindlich abgeben, wird diese wie folgt gezählt:

STIMMZETTEL zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen HOCHSCHULEHRERINNEN UND HOCHSCHULEHRER in den SENAT der Hochschule Landshut

Anzahl zu vergebender Stimmen: 6

Jede wahlberechtigte Person hat sechs Stimmen. Sie kann einen Wahlvorschlag durch Anklicken des entsprechenden Wahlvorschlags unverändert annehmen oder innerhalb eines Wahlvorschlags in der ihr zustehenden Stimmenzahl (also 6) einzelnen Bewerber/innen bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). Sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerber/innen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl (also 6) bis zu drei Stimmen geben.

Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen nur für Bewerber/innen abgeben, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. EIN PANASCHIEREN IST DAMIT NICHT MÖGLICH!

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Anklicken eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen und/oder welchen Wahlvorschlag sie wählt.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Ankreuzen von Personen angenommen, werden den Bewerber/innen dieser Vorschlagsliste in der Reihenfolge ihrer Benennung je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl (also 6) zugerechnet.

Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerber/innen eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerber/innen innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zu Gute kommt.

Vergibt die wahlberechtigte Person mehr Stimmen, als ihr zustehen, ist der Stimmzettel ungültig.

Anzahl zu vergebender Stimmen: 6

☒ Liste 1

	Titel	Name	Vorname	Fakultät
☒ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Eins	Soziale Arbeit
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerberin	Zwei	Interdisziplinäre Studien
☒ ☐ ☐	Prof.	Bewerber	Drei	Maschinenbau
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Vier	Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
☐ ☒ ☐	Prof. Dr.	Bewerberin	Fünf	Informatik
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Sechs	Betriebswirtschaft
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Sieben	Betriebswirtschaft

Anzahl zu vergebender Stimmen: 6

☒ Liste 2

	Titel	Name	Vorname	Fakultät
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerberin	Eins	Maschinenbau
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Zwei	Soziale Arbeit
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Drei	Interdisziplinäre Studien
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Vier	Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerberin	Fünf	Betriebswirtschaft
☐ ☐ ☐	Prof. Dr.	Bewerber	Sechs	Informatik

Auswahl korrigieren

Verbindliche Stimmabgabe

Durch das Vergeben von Stimmen auf beiden Wahlvorschlägen wird dieser Stimmzettel als ungültig gewertet! Er kann trotzdem über „Verbindliche Stimmabgabe“ abgegeben werden. Alternativ kann die Stimmabgabe über „Auswahl korrigieren“ berichtigt werden.